

# **Gesetz Nr. 28 des Kontrollrats der Alliierten Kontrollbehörde vom 10. Mai 1946**

## **Biersteuer und Zündholzsteuer**

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

### **Artikel I**

Die Steuersätze auf Bier werden wie folgt festgesetzt:

- a) Erste Kategorie: 35 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 2 vom Hundert.
- b) Zweite Kategorie: 75 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 2 und nicht mehr als 3,2 vom Hundert.
- c) Dritte Kategorie: 118 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 3,2 vom Hundert.

### **Artikel II**

1. Die Steuersätze werden auf alle Brauereien einheitlich angewendet.
2. Die deutschen gesetzlichen Bestimmungen betreffend:
  - a) Die Staffelung der Steuersätze je nach dem Umfang der Erzeugung der einzelnen Brauereien;
  - b) Die Steuervergünstigungen für Kleinbrauereien (Abfindungsbrauereien);
  - c) Den Kriegszuschlag zur Biersteuer;

werden aufgehoben.

### **Artikel III**

Der Steuersatz auf Zündhölzer wird auf 10 Pfennig für 100 Zündhölzer festgesetzt.

### **Artikel IV**

Jede Bestimmung der deutschen Steuergesetzgebung, die zu diesem Gesetz im Widerspruch steht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

## **Artikel V**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *Sholto Douglas*, Marschall der Royal Air Force, *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, *V. Sokolowsky*, General der Armee und *Joseph T. McNarney*, General, unterzeichnet.)

D-D-R.de